

Statuten

I. Name, Sitz, und Zweck

Art. 1 Name:

Unter dem Namen **Nordwestschweizer Verband der Sicherheitsfirmen** besteht ein Verband gemäss den Grundsätzen von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz:

Der Verband besteht seit der Gründung am 27.8.2001 und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten

Art. 3 Zweck:

Der Verband stellt sich die Aufgabe:

- a) die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nachdrücklich zu wahren;
- b) durch gegenseitige Aussprache, engeren Zusammenschluss und fachliche Unterstützung den Gemeinsinn und ein loyales Verhalten im Wettbewerb zu fördern;
- c) kollektivvertragliche Regelung mittels GAV für das operative Personal nach Art. 4, Abs. a und b sicher zu stellen;
- d) einheitliche Ausbildung zu fördern und die Personen entsprechend zu prüfen;
- e) Kontakt- und Erfahrungsaustausch mit in und ausländischen Sicherheitsunternehmen zu fördern.

Art. 3a – Verhaltenskodex

1. Der Verband verfügt über einen Verhaltenskodex, der die grundlegenden Prinzipien für professionelles, gesetzeskonformes und verantwortungsvolles Verhalten der Mitglieder festlegt.
2. Der Kodex ist für alle Mitglieder verbindlich und wird durch die Generalversammlung genehmigt.
3. Der Kodex kann durch die Generalversammlung angepasst oder ergänzt werden.
4. Verstösse gegen den Kodex können im Rahmen der Statuten behandelt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied:

Als Mitglied des Verbandes kann aufgenommen werden:

- a) Person für den Vorstand
- b) Firma, oder eine Person, die Sicherheitsdienstleistungen anbietet;
- c) Firma, oder eine Person im Bereich der privaten Ermittlungen und Ladendetektei;
- d) Firma, die Sicherheitspersonen beschäftigt;
- e) Engrosfirma und Fabrikant der Fachzubehörbranche;

Freimitglied

- f) Person während der Vorstandstätigkeit;
- g) Verbandsgründer und Verbandsgründerin;
- h) vom Verband anerkannter Sachspezialist und anerkannte Sachspezialistin (Expertenteam);
- i) Gönner.

III. Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Beiträge

Art. 5 Aufnahme:

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Verbandes zu richten. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abweisen. Ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Art. 4 Abs. a oder b hat nachzuweisen, dass er oder sie die Voraussetzungen gemäss geltendem Polizeigesetz, sowie die Auflagen des Verbandes erfüllt. Der Vorstand beschliesst, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin aufgenommen wird. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 6 Austritt:

Der Austritt aus dem Verband erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahres und ist schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Verbandes zu richten.

Art. 7 Ausschluss:

Der Vorstand des Verbandes kann ein Mitglied, das dem Ansehen des Verbandes, sowie den Verpflichtungen nach eingehender Mahnung nicht nachkommt, ausschliessen.

Art. 8 Beiträge:

- a) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der vollständigen Zahlung des Mitgliederbeitrages. Die von der GV beschlossenen Mitgliederbeiträge sind spätestens innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist und ohne Abzug beim NWS einzutreffen. Nicht berechnete Abzüge werden mit CHF 50.- Bearbeitungsgebühren nachbelastet.
- b) Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% p.a. erhoben und mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- neu in Rechnung gestellt. Zudem wird jeglicher zusätzlicher Inkassoaufwand voll gefordert.
- c) Bei ausstehenden Beitragszahlungen gilt die Mitgliedschaft als sistiert.
- d) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch mehr auf die bereits entrichteten Jahresbeiträge. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Jedes Aufnahmegesuch ist auch bei ablehnendem Bescheid gebührenpflichtig.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 9 Stimmrecht:

Definitiv aufgenommene Mitglieder, ausgenommen Freimitglieder Art. 4, Abs. g und h, haben an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 10 Jahresbeitrag:

Jedes Mitglied, ausgenommen ein Freimitglied, hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe und Zusammensetzung durch die Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 11 Mitteilungspflicht

Folgende Änderung müssen umgehend per E-Mail an info@nws-sicherheit.ch, bis spätestens am Tag des Eintritts der Änderung, an den Verband gemeldet werden:

- Sitz oder Adresse der Juristischen Person (AG, GmbH, Einzelfirma, etc.)
- Kontaktdaten, Ansprechdaten

- Juristischen Person oder Schliessung
- Behördliche Anordnungen welche die Verbandsmitgliedschaft beeinträchtigen

Bei Versäumnis kann der Verband eine Bearbeitung für die Nachforschung und eventuellen Sanktionen von CHF 250.00 in Rechnung stellen.

V. Organisation und Geschäftsführung

Art. 12 Organe:

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorenstelle

Art. 13 Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Präsidenten oder die Präsidentin, oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch verschlossenen Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen. In der Einladung sind die Traktanden aufzuführen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit:

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefällt.

Art. 15 Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Protokolle, der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- b) Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der Organe;
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes und Rechnungsrevisorenstelle;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Beschluss über allfällige weitere Anträge.

Art. 16 Leitung der Generalversammlung:

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 17 Stimmenmehr:

Die Generalversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin, bzw. der vorsitzenden Person.

Art. 18 Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer von 5 Jahren wieder wählbar. Ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt insbesondere den Aktuar oder die Aktuarin und den Kassier oder die Kassiererin und die zur operativen Leitung berechnete Person, sowie die Zeichnungsart.

Art. 19 Präsident/Präsidentin:

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Verband nach aussen und führt die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verband. Er oder Sie beaufsichtigt den Gang der Verbandsangelegenheiten und ruft den Vorstand nach Bedürfnis zusammen.
In dringenden Fällen steht ihm oder ihr das Recht zu, Vorstandsbeschlüsse mittels Rundschreiben zu veranlassen.

Art. 19a) Chief executive Officer (CEO):

Der/die CEO führt die Geschäfte des Verbandes mit rechtsverbindlicher Einzelunterschrift. Er/sie ist Stellvertreter des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 20 Aktuar:

Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz.

Art. 21 Kassier:

Der Kassier oder die Kassiererin ist für den Geldverkehr verantwortlich. Er oder sie führt ordnungsgemäss Buch darüber und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er oder sie gewährt der Revisorenstelle jederzeit Einblick in die Buchführung, die Kasse und die Belege. Er oder sie führt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, in dessen Abwesenheit mit dem CEO.

Art. 22 Rechnungsrevisor:

Die Revisorenaufgabe wird vom Vorstand an die gewählte Fachstelle übertragen. Sie hat jederzeit Aufsichtsbefugnis über die Tätigkeit des Kassiers.

Art. 23 Protokoll:

Ein Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll der Generalversammlung und führt über die Vorstandssitzungen ein Beschlussprotokoll.

Art. 24 Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid.

Art. 25 Spesen:

Den Vorstandsmitgliedern und anderen Mitgliedern, die eine vom Verband übertragene Aufgabe erfüllen, werden mindestens die damit zusammenhängenden Auslagen gegen Abgabe der Quittung oder Rechnung aus der Kasse vergütet.

Neben der Vergütung von Spesen kann der Vorstand im Rahmen des Anerkennungsfonds gemäss Art. 25a und im Rahmen der Infrastrukturpauschale gemäss Art. 25b besondere Leistungen in Anspruch nehmen.

Art. 25a Anerkennungsfonds

1. Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements kann die Generalversammlung jährlich einen Anerkennungsfonds bewilligen.
2. Der Anerkennungsfonds darf maximal 10 % der jährlichen Mitgliederbeiträge betragen.



3. Der Fonds dient der Abgeltung ausserordentlicher Aufwendungen und Leistungen von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben.
4. Die Verwendung des Fonds erfolgt durch den Vorstand im Rahmen einer jährlichen Sitzung. Die Beschlüsse werden protokolliert und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
5. Der Fonds begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Nicht verwendete Mittel verfallen oder werden dem Verbandsvermögen zugeführt.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder bleibt ehrenamtlich. Der Fonds stellt keine Entlohnung im arbeitsrechtlichen Sinne dar.

Art. 25b Infrastrukturpauschale für Vorstandsmitglieder

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder bleibt ehrenamtlich. Die Infrastrukturpauschale stellt keine Entlohnung dar, sondern einen Auslagenersatz im Sinne von Art. 25.
2. Zur Deckung der privaten Infrastrukturkosten kann der Verband eine jährliche Pauschale ausrichten.
3. Die Höhe der Pauschale wird jährlich im Budget berücksichtigt und durch die Generalversammlung genehmigt.
4. Ein Anspruch entsteht nur, wenn das betreffende Vorstandsmitglied die Pauschale mittels Rechnung geltend macht.
5. Zusätzlich können weiterhin effektive Spesen gegen Beleg gemäss Art. 25 abgerechnet werden.

Art. 26 Finanzkompetenz:

Dem Präsidenten oder der Präsidentin steht ein Verfügungsrecht über einmalige Ausgaben bis CHF 1000.-- und dem Vorstand bis CHF 1500.-- zu, die nicht im Jahresbudget enthalten sind.

Art. 27 Haftung:

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Vermögen des Verbandes. Jede persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern und Freimitgliedern für solche Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

VI. Finanzielles

Art. 28 Einnahmen:

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Bearbeitungsgebühren;
- b) Mitgliederbeiträgen;
- c) Prüfungsgebühren;
- d) Ausbildung;
- e) freiwilligen Zuschüssen.

Art. 29 Ausgaben:

Nach Beschluss der Generalversammlung und des Vorstandes nach Art. 25 der Statuten.

Art. 30 Verbandsjahr:

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Jeweils per 1. Dezember jeden Jahres werden die Mitgliederbeiträge für das Folgejahr mit der Fälligkeit 1.1. in Rechnung gestellt.



VII. Auflösung

Art. 31 Auflösung:

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt so eine Auflösung nicht zustande, kann auf Beschluss der Mehrheiten verlangt werden, dass innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einberufen wird, in der sodann das einfache Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Art. 32 Vermögen:

Beim Auflösungsbeschluss ist eine Liquidationskommission zu bestellen. Über die Verwendung des verbliebenen Vermögens entscheidet eine abschliessende Generalversammlung. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33 Inkraftsetzung:

Die vorstehenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten und treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Wölflinswil, den 27, Mai 2026

Der Präsident
Sämi Wyss

Der Aktuar
Olivier Ducarre



Kompetenzen für die Mandatsinhaber des Vorstandes

Präsident
Samuel Wyss

Vizepräsident und CEO
Daniel Messmer

Leiter Administration
Olivier Ducarre

Leiter Finanzen
Kurt Richter

Der Vorstand

Der Vorstand stellt nach den Statuten das zweithöchste Organ des Verbandes dar. Er kann aus maximal 9 Amtsträgern wie folgt bestehen:

1 Präsident

1 Vizepräsident

1 Geschäftsführer (CEO)

1 Kassier

1 Aktuar

bis zu 5 Beisitzer

- Der Vorstand ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich
- Einem Vorstandsmitglied können maximal zwei Ämter übertragen werden
- Ein Vorstandsmitglied erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich, ist jedoch von der Leistung des Jahresbeitrages befreit
- Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit beim Ausfall des Präsidenten durch höhere Gewalt, führt der Vizepräsident als Interimspräsident die Aufgaben bis zur nächsten GV
- Beschlüsse werden an den Vorstandssitzungen gefasst
- Alle Amtsträger haben regelmässig dem Präsidenten über die Ergebnisse ihrer Aufgaben zu berichten
- Der Vorstand entscheidet über das an der GV vorzulegende Budget
- Die Aufgaben der einzelnen Amtsträger sind im Pflichtenheft umschrieben

Präsident

Der Präsident ist der Vorstandsvorsitzende. Er besitzt die Unterschriftsberechtigung nach Art. 19 der Statuten.

Folgende Aufgabenbereiche gehören zu seinem Kompetenzbereich:

- Führen und Leiten des Vorstandes in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern
- Den Verband nach aussen vertreten und repräsentieren
- Verantwortlich für die Einhaltung der Statuten
- Überwachen und kontrollieren der durchzuführenden Vorstandsbeschlüsse
- Delegieren von anfallenden Aufgaben an kompetente Vorstandsmitglieder, insbesondere an Beisitzer
- Information an den Vorstand über die Ergebnisse der delegierten Aufgaben
- Erstellen des Jahresberichtes
- Präsidieren der Generalversammlung
- Begrüssen der Neumitglieder

Vizepräsident

Der Vizepräsident amtiert bei Bedarf als Stellvertreter des Präsidenten in allen Bereichen.

Folgende Aufgabenbereiche gehören zu seinem Kompetenzbereich:

- Vertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung
- Beim Ausfall des Präsidenten durch höhere Gewalt Übernahme des Präsidiums bis zur nächsten GV

Geschäftsführer Chief Executive Officer (CEO)

Der CEO ist für die operativen Geschäfte verantwortlich. Er besitzt die Unterschriftsberechtigung nach Art. 19a) der Statuten.

Folgende Aufgabenbereiche gehören zu seinem Kompetenzbereich:

- Durchführung des gesamten Verbandsgeschäftes

Insbesondere:

- Prüfung der Anträge
- Prozessentscheide
- Führung und Verwaltung der anfallenden und laufenden Verbandsgeschäfte
- Erarbeitung und Durchführung neuer Verbandsstrukturen
- Verhandlungs- und Entscheidungskompetenz in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Ämtern und Verwaltungen, u. Ä.
- Führung des Sekretariates
- Leitung des Personalwesens
- Disponieren der Fachkräfte, der Instrukturen und der Lehrinstitute
- Verantwortlich für die Ausbildungen und den Lehrstoff, sowie der Prüfungen
- Vertretung des Präsidenten

Leiter Administration

Dem Leiter Administration untersteht die Administration, das Personalwesen und die Rechtsabteilung.

Folgende Aufgabenbereiche gehören zu seinem Kompetenzbereich:

- Datenarchivierung gemäss gesetzlichen Auflagen (exkl. Zahlungsbelege)
- Datenverwaltungen
- Personalwesen
- Rechtsauskünfte
- Protokolle

Leiter Finanzen

Der Leiter Finanzen ist für die Finanzen und die Buchhaltung verantwortlich. Er besitzt die Unterschriftsberechtigung nach Art. 21 der Statuten.

Folgende Aufgabenbereiche gehören zu seinem Kompetenzbereich:

- Löhne
- Allg. Zahlungsverkehr, Mahn- und Betreuungswesen
- Datenverarbeitungen
- Archivierung der entsprechenden Belege, Journale, Jahresrechnungen und Rechnungsbücher nach den gesetzlichen Auflagen
- Konsolidieren und Überprüfen der eingereichten Budgets sowie die Unterbereitung der Realisierbarkeit dessen an den Vorstand
- Erstellen der Jahresrechnung, Bilanz, Erfolgsrechnung, sowie Gönnerliste per 31.12
- Ermöglicht den Revisoren eine ordnungsgemässe und fristgerechte Prüfung der Kasse
- Verwalten des Inventars

Revisorenstelle

Der beauftragte Rechnungsrevisor ist beauftragt, die Buchführung, die Kasse, die Belege und die Konten des Verbandes auf die Richtigkeit zu prüfen. Er darf nicht Angehöriger eines Verbands- und/oder Vorstandsmitglied sein.

Folgende Aufgabenbereiche gehören zum Kompetenzbereich:

- Kontrolle über die Tätigkeiten des Kassiers auf Wunsch des Präsidenten oder des Vorstandes
- Erstellen eines Berichtes über die Prüfungsergebnisse einer ausserordentlichen Kassenrevision
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung
- Kassenrevision und Erstellen des Revisorenberichtes zuhanden der GV

Beisitzer

Beisitzer ist eine Stabsstelle innerhalb des Vorstandes. Er führt eine, vom Vorstand anvertraute Aufgabe in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Partnern durch.